

schaftsgefährlichen Folgen der Handlung entweder zufällig oder notwendig, und sie will daraus die Schlußfolgerung her leiten, daß in dem einen Fall strafrechtliche Verantwortlichkeit für diese Folgen besteht und in dem anderen Fall nicht. Damit aber stellt sich diese Theorie, die sich auf den dialektischen Materialismus beruft, in Wirklichkeit zu der dialektisch-materialistischen Auffassung von Zufall und Notwendigkeit in direkten Widerspruch und vertritt sie die gleiche metaphysische Auffassung von Zufall und Notwendigkeit, wie sie auch der reaktionären „Adäquantztheorie“ zugrunde liegt.

Indem die Theorie von den zufälligen und notwendigen Folgen des Verbrechens diese für strafrechtlich interessant, jene aber für uninteressant erklärt, verfährt sie genau wie die von Engels in seinem Werk „Dialektik der Natur“¹² kritisierten Naturwissenschaftler, welche Zufall und Notwendigkeit als einander ein für allemal ausschließende gegensätzliche Bestimmungen ansehen und meinen, daß die Notwendigkeit das die Wissenschaft allein Interessierende und das Zufällige das für die Wissenschaft Gleichgültige sei. Nach der Erkenntnis des dialektischen Materialismus ist jede Erscheinung der materiellen Welt (also auch die Folge einer Handlung) zufällig und notwendig zugleich: zufällig in ihrer äußeren konkreten Erscheinungsform, in ihren individuellen Einzelheiten, notwendig aber in dem Sinne, daß in ihr gleichzeitig bestimmte Notwendigkeiten, Gesetzmäßigkeiten, das Allgemeine in Natur und Gesellschaft sich durchsetzen und in Erscheinung treten. Die dialektisch-materialistische Erkenntnis von Zufall und Notwendigkeit besagt, daß die Notwendigkeit nicht neben und außerhalb des Zufälligen existiert und gewissermaßen ein vom Zufall unabhängiges Eigenleben führt, sondern sich im Zufall durchsetzt, vermittelt des Zufalls und in ihm existiert. Sie besagt also, daß der Zufall die Form, die konkrete Art und Weise ist, in der sich die Notwendigkeit — d. h. die Gesetzmäßigkeiten von Natur und Gesellschaft unter den gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit — durchsetzt.

Wie bei der Untersuchung eines konkreten Verbrechens im allgemeinen fassen wir also auch bei der Untersuchung des Kausalzusammenhangs zwischen der verbrecherischen Handlung und deren Folgen immer Zufälliges und Notwendiges zugleich ins Auge. Zufällig ist z. B. bei der Tötung eines Menschen, daß gerade A. den B. tötet, daß er dazu ein Messer und keine Pistole verwendet, daß durch den Messerstich eine Schlagader und nicht das Herz zerrissen wird usw. usf. Notwendig, gesetzmäßig ist jedoch, daß ein Stoß mit dem Messer in den Organismus eindringt und diesen zerstört, daß durch die Zerstörung des Organismus biologische Prozesse ausgelöst werden,“ die unter bestimmten Bedingungen zum Tode führen usw. Nicht anders verhält es sich mit den oben gegebenen Beispielen. Überall ist das konkrete äußere Erscheinungsbild des Verlaufs der Ereignisse zufällig ; gesetzmäßig, also notwendig ist unter den dort gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit der Zusammenhang zwischen dem Verhalten der handelnden Personen und den Folgen dieses Verhaltens.

Bei der Untersuchung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten und seinen gesellschaftsgefährlichen Folgen kommt es also nicht auf Spekulationen über Zufall und Notwendigkeit, sondern immer darauf an, in dem in

¹² F. Engels, Dialektik der Natur, Berlin 1952, S. 231 f